

**Promotionsordnung Dr. phil.  
für die Fachbereiche 1 - 4  
der Universität Essen  
Vom 8. März 2001**

Verkündungsblatt S. 15

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190) hat die Universität-Gesamthochschule Essen, nachstehend Universität Essen genannt, die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Ziel der Promotion
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Eröffnungsverfahren
- § 8 Dissertation
- § 9 Promotionsverfahren
- § 10 Disputation
- § 11 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 12 Veröffentlichung und Verfahrensabschluss
- § 13 Promotionsurkunde
- § 14 Ehrenpromotion
- § 15 Ungültigkeit des Promotionsverfahrens und Aberkennung des Doktorgrades
- § 16 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

**§ 1  
Doktorgrad**

(1) Die Fachbereiche 1 - 4 der Universität Essen verleihen auf Grund dieser Promotionsordnung den akademischen Grad Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) in folgenden Fächern:

Fachbereich 1:

- Philosophie
- Geschichte
- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Katholische Theologie
- Evangelische Theologie

Fachbereich 2:

- Psychologie
- Erziehungswissenschaft
- Sport- und Bewegungswissenschaft

Fachbereich 3:

- Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaften
- Anglistik

- Germanistik
- Kommunikationswissenschaft

Fachbereich 4:

- Kunstwissenschaft
- Designwissenschaft

(2) Die Verleihung des akademischen Grades Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) im Fach Geographie (bei geisteswissenschaftlichem Schwerpunkt) (Fachbereich 9) regelt § 3 Abs. 2.

(3) Persönlichkeiten, die außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen erbracht haben, kann der Grad und die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verliehen werden. Das Nähere regelt § 14.

**§ 2  
Ziel der Promotion**

(1) Durch die Promotion wird eine über den Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums (Diplom oder Magister oder Staatsexamen) hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(2) Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

(3) Das Promotionsverfahren ist bestanden, wenn sowohl die Dissertation als auch die Disputation mindestens mit dem Prädikat "bestanden" bewertet werden.

**§ 3  
Zuständigkeit**

(1) Zuständig für die Durchführung eines Promotionsverfahrens ist der Fachbereich, dem das Thema der Dissertation fachlich zuzuordnen ist. Kommen mehrere Fachbereiche in Betracht, entscheidet der Fachbereich, bei dem der Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eingereicht wurde, im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Fachbereichen über die Zuständigkeit. Dieses Einvernehmen ist zwischen den betroffenen Promotionsausschüssen gemäß § 4 herzustellen.

(2) Für Promotionsverfahren im Fach Geographie (bei geisteswissenschaftlichem Schwerpunkt) ist der Promotionsausschuss des Fachbereichs 1 zuständig.

#### § 4 Promotionsausschuss

(1) Jeder der Fachbereiche 1 - 4 richtet einen ständigen Promotionsausschuss ein. Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus der oder dem Vorsitzenden, zwei weiteren Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer oder einem graduierten Studierenden mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt drei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Der Promotionsausschuss wählt eine Professorin oder einen Professor, die oder der die Qualifikation nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HG haben muss, zur oder zum Vorsitzenden.

(3) Als Professorinnen und Professoren im Sinne des Absatzes 1 gelten

1. die Professorinnen und Professoren nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HG,
2. die Professorinnen und Professoren nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b HG, die schriftliche wissenschaftliche Leistungen nachweisen, die dem schriftlichen Teil einer Habilitation entsprechen,
3. die vom jeweiligen Fachbereich habilitierten Privatdozenten.

(4) Über das Vorliegen wissenschaftlicher Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 befindet die Habilitationskommission des jeweiligen Fachbereichs.

(5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung des Prüfungsausschusses, wirkt die Vertreterin oder der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter nur mit, wenn sie oder er selbst promoviert ist.

#### § 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Promotionsverfahren wird nur zugelassen, wer nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern ein Diplom-, Magister- oder Staatsexamen mit dem Gesamtergebnis von in der Regel mindestens "gut" abgeschlossen bzw. eine äquivalente Prüfung nach Absatz 4 nachgewiesen hat.

(2) Zur Promotion wird auch zugelassen, wer

- a) eine qualifizierte Abschlussprüfung nach einem wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern in einem dem Promotionsfach zugeordneten wissenschaftlichen Studiengang sowie durch zusätzliche Prüfungen den erfolg-

reichen Abschluss von angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien nachweist. Bewerberinnen und Bewerber haben ihre Promotionsabsicht vor Aufnahme des Promotionsstudium unter Beibringung der Unterlagen über einen erfolgreichen Studienabschluss dem Promotionsausschuss anzuzeigen. Nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers bestimmt der Promotionsausschuss die Inhalte des Studiums sowie Inhalte und Umfang der Prüfung in sinngemäßer Anwendung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen,

- b) den qualifizierten Abschluss eines fachlich einschlägigen Fachhochschulstudienganges im Sinne des HG, d.h. einen Abschluss mindestens mit der Note „gut“, und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in dem Promotionsfach nachweist. Bewerberinnen und Bewerber haben ihre Promotionsabsicht vor Aufnahme des Promotionsstudium unter Beibringung der Unterlagen über einen erfolgreichen Studienabschluss dem Promotionsausschuss anzuzeigen. Nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers bestimmt der zuständige Promotionsausschuss des betreffenden Fachbereichs die Inhalte des Studiums sowie Inhalte und Umfang der sich an sie anschließenden Prüfung. Die Feststellung über die erbrachten Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren trifft der Promotionsausschuss auf Grund einer eingehenden Begutachtung der fachlichen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers durch das in § 7 Abs. 1 Nr. 8 genannte Mitglied der Hochschule,
- c) ein abgeschlossenes Ergänzungsstudium im Sinne des § 88 Abs. 2 HG nachweist.

(3) Ist das Promotionsfach nicht identisch mit dem Hauptfach, in dem der zur Zulassung berechtigte Studienabschluss erworben wurde, so wird der Antragsteller vom Promotionsausschuss zugelassen, wenn eine hinreichende Qualität und Breite seiner fachlichen Vorbildung festgestellt ist. Diese Feststellung trifft der Promotionsausschuss auf Grund einer eingehenden Begutachtung der fachlichen Leistungen des Bewerbers durch das in § 7 Abs. 1 Nr. 8 genannte Mitglied der Hochschule.

(4) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Promotionsausschuss über die Gleichwertigkeit.

#### § 6 Prüfungsausschuss

(1) Der vom Promotionsausschuss zu bestellende Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, die oder der nicht Gutachterin oder Gutachter ist, und mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern. Die oder der Vorsitzende und die Gutachterinnen und Gutachter müssen die Qualifikation nach § 4 Abs. 3 besitzen; die Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HG müssen im Prüfungsausschuss mehrheitlich vertreten sein. Die

oder der Vorsitzende muss dem jeweiligen Fachbereich angehören; bei Promotionsverfahren nach § 3 Abs. 2 soll sie oder er dem Fachbereich 9 angehören. Eine oder einer der Gutachterinnen und Gutachter ist das in § 7 Abs. 1 Nr. 8 genannte Mitglied der Hochschule.

(2) Die in einem Promotionsverfahren zu bestellenden Gutachterinnen und Gutachter werden vom Promotionsausschuss nach ihrer fachlichen Eignung im Hinblick auf die Themenstellung der Dissertation ausgewählt. In einem Verfahren nach § 3 Abs. 2 können alle Gutachterinnen und Gutachter Mitglieder des Fachbereichs 9 sein. Absatz 1 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.

(3) Die gutachterliche Tätigkeit der Professorinnen und Professoren im Rahmen des Prüfungsausschusses ist auf die durch Stellenbezeichnung oder Lehrbefähigung umschriebenen Fachgebiete beschränkt.

(4) Strebt eine Professorin oder ein Professor eine gutachterliche Tätigkeit über die in Absatz 3 genannten Fachgebiete hinaus an, kann sie oder er beim Promotionsausschuss seines Fachbereichs einen Antrag auf die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit stellen.

(5) Zur Prüfung des Antrages setzt der Promotionsausschuss einen besonderen Ausschuss zur Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ein, der aus drei Professorinnen oder Professoren mit den Qualifikationen nach § 4 Abs. 3 besteht, die die angestrebte fachliche Einschlägigkeit besitzen.

(6) Der Ausschuss stellt fest, ob die Lehr- und Forschungstätigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers in dem angestrebten Fachgebiet nach Qualität und Quantität ein Gewicht hat, das die Betreuung und Begutachtung von Dissertationen in diesem Fachgebiet angemessen erscheinen lässt.

(7) Der Promotionsausschuss entscheidet über den Antrag auf der Grundlage der Empfehlung des Ausschusses zur Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit. Eine Befürwortung gilt unbefristet.

### **§ 7 Eröffnungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Studienverlaufes und ggf. des beruflichen Werdeganges;
2. das zum Studium berechtigende Zeugnis;
3. alle Zeugnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers über abgelegte akademische und/oder staatliche Prüfungen, insbesondere über die nach § 5 Abs. 2 erforderliche Vorbildung;
4. eine Erklärung über laufende oder frühere Promotion und Promotionsversuche mit Angabe von Antragszeit, Fachbereich bzw. Fakultät und Thema;
5. eine Erklärung, dass die Dissertation selbständig verfasst wurde. Für den Fall, dass eine Dissertation als Gruppenarbeit erstellt wurde, Angaben über Namen, akademische Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft

darüber, ob und ggf. welche dieser Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt haben. Der Beitrag der oder des Einzelnen muss deutlich erkennbar und für sich bewertbar sein sowie als solcher den Ansprüchen an eine Dissertation gemäß § 2 Abs. 1 genügen;

6. ggf. ein Verzeichnis mit Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers, deren Kopien beizufügen sind;
7. die Dissertation in vier gebundenen oder gehefteten Exemplaren;
8. die Erklärung eines Mitgliedes der Universität Essen mit der Qualifikation nach § 4 Abs. 3, welches das Arbeitsgebiet, dem das vorgesehene Thema zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertritt, dass es diesen Antrag befürwortet;
9. ggf. eine Erklärung nach § 5 Abs. 3 Satz 2.

(2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft die vorgelegten Unterlagen. Der Promotionsausschuss lehnt die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, wenn

1. der Fachbereich gemäß § 3 nicht zuständig ist,
2. die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllt sind,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 1 nicht vollständig vorliegen,
4. bei Arbeiten mit überwiegend fachdidaktischer Ausrichtung die Promotionsordnung Dr. paed. einschlägig ist.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält innerhalb von zwei Monaten über die Annahme oder Ablehnung des Antrages einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses informiert die Rektorin oder den Rektor, die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Essen sowie die Dekaninnen und Dekane der an dieser Promotionsordnung beteiligten Fachbereiche über die Eröffnung des Promotionsverfahrens unter Mitteilung des Themas der Dissertation.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann von dem nach § 9 Abs. 1 eröffneten Promotionsverfahren zurücktreten, solange dem Prüfungsausschuss noch kein schriftliches Gutachten vorliegt.

### **§ 8 Dissertation**

(1) Die Dissertation ist die schriftliche Darstellung einer selbständigen wissenschaftlich beachtlichen Arbeit. Sie muss einen Beitrag zur Erweiterung des derzeitigen Standes des betreffenden Faches leisten und die in ihr verwendete Methode begründen.

(2) Aus der Dissertation müssen alle benutzten Quellen und Hilfsmittel im einzelnen ersichtlich sein.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss eine andere Sprache zulassen.

(4) Teile der Arbeit, die von der Autorin oder vom Autor bereits veröffentlicht wurden, müssen als solche gekennzeichnet sein.

(5) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden.

### § 9

#### Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt unverzüglich nach der Eröffnung den Prüfungsausschuss gemäß § 6.

(3) Die Gutachten über die Dissertation sollen spätestens vier Monate nach der Eröffnung des Verfahrens vorliegen. Bei Fristüberschreitung kann der Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen. Die Gutachten müssen einen begründeten Bewertungsvorschlag gemäß § 11 Abs. 1 enthalten.

(4) Liegen nur zwei Gutachten vor und weichen sie in ihren Bewertungsvorschlägen um mehr als eine Stufe voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter als stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses. Dieser muss die Qualifikation gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HG besitzen.

(5) Die Prüfungskommission kann die Dissertation zur Überarbeitung zurückgeben. Für die Überarbeitung ist im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine angemessene Frist festzulegen. Macht die Antragstellerin oder der Antragsteller von der Möglichkeit zur Überarbeitung fristgerecht Gebrauch, so begutachtet die Prüfungskommission erneut die Dissertation. Ein erneuter Beschluss zur Einräumung der Möglichkeit einer Überarbeitung der Dissertation ist unzulässig. Hat der Antragsteller die Frist für die Überarbeitung der Dissertation ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(6) Im Falle eines Promotionsverfahrens nach § 3 Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, in welchem Dekanat der beteiligten Fachbereiche Dissertation und Gutachten ausgelegt werden. Das Thema der Dissertation und die Auslagefrist sind den Professorinnen und Professoren der betroffenen Fachbereiche schriftlich mitzuteilen.

(7) Schlagen mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter das Prädikat "nicht ausreichend" vor, gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt dem Antragsteller hierüber einen schriftlichen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Liegen nur zwei Gutachten vor, von denen eines das Prädikat "nicht bestanden" vorschlägt, so bestellt der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter nach Absatz 4.

(8) Nach Eingang der Gutachten liegt die Dissertation mit den Gutachten im Dekanat des zuständigen Fachbereichs vier Wochen aus. Die Auslage ist für Professorinnen und Professoren der betroffenen Fachbereiche zugänglich; sie ist in geeigneter Weise anzuzeigen. Das Thema der Dissertation und die Auslagefrist sind den Professoren des Fachbereichs schriftlich mitzuteilen. Den Professoren der

betroffenen Fachbereiche ist Einsicht in die Gutachten zu gewähren. Sie können bis spätestens eine Woche nach Abschluss der Auslagefrist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu der Dissertation Stellung nehmen. Eingegangene Stellungnahmen sind gemäß § 11 Abs. 2 in der Sitzung des Prüfungsausschusses zu erörtern. Liegt mehr als eine ablehnende Stellungnahme aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren gemäß § 4 Abs. 3 vor, so bestellt der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter nach Absatz 4.

### § 10

#### Disputation

(1) Frühestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist findet die Disputation statt; sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Termin wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mindestens eine Woche vorher durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

(2) In der Disputation soll die Antragstellerin oder der Antragsteller Ziel, Ergebnisse und Methode ihrer oder seiner Dissertation und ihre Bedeutung für das betreffende Fach in einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung vertreten. Ausgehend von der Dissertation soll sie oder er für die Disputation fünf Thesen vorlegen, die sich auf das gesamte Fach erstrecken.

(3) Bei der Disputation gelten folgende Verfahrensregeln:

1. Die Dauer der Disputation beträgt mindestens eine Stunde.
2. Die Disputation wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt.
3. Teilnahmeberechtigt sind außer den Mitgliedern des Prüfungsausschusses alle Professorinnen und Professoren der betroffenen Fachbereiche. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie promoviert sind oder sich im Promotionsverfahren befinden, können an der Disputation teilnehmen, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht widerspricht.
4. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte Fragen der nicht zum Prüfungsausschuss gehörenden Anwesenden aufnehmen.
5. Die Bewertung der Disputation erfolgt durch den Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit nach § 11 Abs. 1 und 2.
6. Über die Disputation ist ein Protokoll anzufertigen; es ist Bestandteil der Prüfungsakten.

Im übrigen gilt für die Zulassung von Zuhörern § 92 Abs. 4 HG.

(4) Erscheint die Antragstellerin oder der Antragsteller unentschuldigt nicht zur Disputation, so gilt das Verfahren als nicht bestanden. Bei Vorliegen triftiger Gründe wird ein neuer Termin festgesetzt.

(5) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres stattfinden.

### § 11

#### Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Bewertung der Promotionsleistungen erfolgt mit den Prädikaten:

mit Auszeichnung	(summa cum laude),
sehr gut	(magna cum laude),
gut	(cum laude)
bestanden	(rite),
nicht ausreichend.	

(2) Unter maßgeblicher Berücksichtigung der Prädikatsvorschläge der Gutachterinnen und Gutachter, des Verlaufs der Disputation sowie eventuell eingegangener Stellungnahmen gemäß § 9 Abs. 8 entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Disputation in nicht-öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit über das Gesamtprädikat; die Entscheidung ist im Protokoll festzuhalten.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich nach der Disputation und in Gegenwart des Prüfungsausschusses mündlich das Ergebnis der Promotionsleistung mit. Binnen zwei Wochen erfolgt die schriftliche Mitteilung.

### § 12

#### Veröffentlichung und Verfahrensbeschluss

(1) Hat der Prüfungsausschuss die Promotionsleistung als mindestens "bestanden" bewertet, so ist die Dissertation zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch unentgeltliche Abgabe von

- 40 Exemplaren bei Eigendruck (Buch- oder Foto- druck) ohne Vertrieb über den Buchhandel oder
- sechs Belegexemplaren bei Veröffentlichung ohne Gewährung eines Druckkostenzuschusses aus öffentlichen Mitteln in einer Zeitschrift, einer Schriftenreihe oder als selbständige oder als selbständige Monographie, die im Buchhandel vertrieben werden, oder
- 20 Exemplaren, wenn die Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben wird und dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mit- teln gewährt wurde, oder
- drei Exemplaren in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und  
50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches, oder
- vier gebundenen Exemplaren und zugleich der elek- tronischen Version der Dissertation, deren Da- tenformat und deren Datenträger mit der Univer- sitätsbibliothek abzustimmen sind,

an die Universitätsbibliothek. In den Fällen der Buchsta- ben a, d und e überträgt die Kandidatin oder der Kandidat mit der Ablieferung an die Universitätsbibliothek gleichzei- tig dieser das Recht, weitere Kopien von seiner Disserta- tion herzustellen, zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Veröffentlichung muss den Vermerk enthalten, dass es sich um eine beim zuständigen Fachbereich (mit Nennung der Bezeichnung des Fachbereiches) der Uni- versität Essen von der Antragstellerin oder vom Antrag- steller (mit Geburtsort) vorgelegte Dissertation zum Er- werb des Grades Dr. phil. handelt, sowie das Datum der mündlichen Prüfung und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter.

(3) Die Veröffentlichung hat in der Regel innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen eine Ausnahme gestatten.

(4) Bei Abschluss und Abbruch des Promotionsverfahrens gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

### § 13

#### Promotionsurkunde

(1) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller alle von der Promotionsordnung vorgeschriebenen Verpflichtun- gen gemäß § 12 erfüllt, so wird ihr oder ihm durch die Dekanin oder den Dekan des betreffenden Fachbereichs die Promotionsurkunde ausgehändigt. Die Urkunde muss folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung des zuständigen Fachbereichs,
- die wesentlichen Personalien der Antragstellerin oder des Antragstellers,
- die Bezeichnung des verliehenen Doktorgrades,
- das Thema der Dissertation,
- das Datum der Disputation,
- das verliehene Gesamtprädikat,
- die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Rektorin oder des Rektors,
- das Siegel der Hochschule.

(2) Auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstel- lers stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsaus- schusses eine Bescheinigung über die bestandene Pro- motion aus.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen. Dadurch erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller das Recht, den Doktorgrad zu füh- ren.

### § 14

#### Ehrenpromotion

(1) Das Verfahren zur Ehrenpromotion gemäß § 1 Abs. 3 wird auf Grund eines Antrages eingeleitet. Antragsbe- rechtigt ist jede Professorin oder jeder Professor des Fachbereichs, der die Ehrenpromotion vornehmen soll. Der Promotionsausschuss setzt einen Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 1 ein. Der Prüfungsausschuss erarbeitet eine Empfehlung und erstellt eine Laudatio, die allen Mitgliedern des Fachbereichs mit der Qualifikation gemäß § 4 Abs. 3 zugeleitet werden. Vor Einbringung der Emp- fehlung und der Laudatio in den Fachbereichsrat haben die in Satz 4 genannten Mitglieder Gelegenheit zur Stel- lungnahme.

(2) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entschei- den der Fachbereichsrat sowie alle Mitglieder des zustän- digen Fachbereichs mit der Qualifikation nach § 4 Abs. 3.

Für die Verleihung bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der promovierten Mitglieder im Fachbereichsrat sowie der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichs mit der Qualifikation nach § 4 Abs. 3. Stimmberichtigte, die bei der Abstimmung abwesend sind, können ihre Stimme zuvor schriftlich abgeben.

(3) Der Beschluss des Fachbereichs bedarf der Zustimmung des Senats.

(4) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Universität Essen sein.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer durch die Rektorin oder den Rektor und die Dekanin oder den Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, die die Rektorin oder der Rektor überreicht. In der Urkunde sind die außergewöhnlichen Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit eingehend zu würdigen.

### § 15

#### Ungültigkeit des Promotionsverfahrens und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Antragstellerin oder der Antragsteller bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so hat der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig zu erklären.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses.

### § 16

#### In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Essen zu veröffentlichen.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung tritt die Promotionsordnung Dr. phil. für die Fachbereiche 1 bis 4 vom 8. Juli 1987 (GABl. NW S. 470), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.07.1993 (GABl. NW S. 245) außer Kraft. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 Satz 2 dieser Promotionsordnung über die Anwendbarkeit der Promotionsordnung Dr. phil. und Dr. paed. vom 14. November 1979 zum Erwerb des akademischen Grades Dr. paed. bleiben unberührt.

(3) Promotionsverfahren zum Erwerb des akademischen Grades Dr. phil., die nach den Bestimmungen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Promotionsordnung eröffnet wurden, werden nach ihr zu Ende geführt.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs 1 vom 10.07.00, des Fachbereichs 2 vom 07.07.00, des Fachbereichs 3 vom 12.07.00 des Fachbereichs 4 vom 21.06.00 sowie des Rektorats vom 21.02.2001.

Essen, den 8. März 2001

Die Rektorin  
der Universität Essen

Prof. Dr. Ursula Boos-Nünning